



**Stellungnahme vom 15.05.2020
zum Empfehlungsverfahren 2020/07 der Clearingstelle EEG/KWKG**

Rechtsfragen:

1. Welcher Anlagenbegriff gilt im MsbG für Anlagen, die in den Geltungsbereich des EEG oder des KWKG fallen?
2. Wie sind bei § 55 Abs. 3 MsbG sowie § 29 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 MsbG die dort genannten Leistungsschwellen (100 kW, 7 kW) auszulegen? Insbesondere:
 - (a) Ist der Begriff der „installierten Leistung“ gemäß § 3 Nr. 31 EEG2017 bzw. der Begriff der „elektrischen Leistung“ gemäß § 2 Nr. 7 KWKG2016 zugrunde zu legen?
 - (b) Welche Anlagenzusammenfassungen sind ggf. anzuwenden?
3. Muss bei der Eigenversorgung bei einer PV-Installation mit einer installierten Leistung unter 7 kWp bzw. einer installierten Leistung ab 7 und bis zu 10kWp
 - (a) gemäß § 61a Nr. 4 EEG 2017 nur unter den in der Empfehlung 2014/311, Leit-satz 6 genannten Voraussetzungen oder
 - (b) ggf. gemäß MsbG stets ein Erzeugungszähler vorgehalten werden?
4. Kann gemäß § 24 Abs. 3 EEG2017 der Strom aus mehreren Anlagen, die gleichar-tige erneuerbare Energien oder Grubengas einsetzen, über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet werden oder steht dem das MsbG entgegen?

Stellungnahme:

Die Bundesnetzagentur nimmt zu den o.g. Rechtsfragen im **Empfehlungsverfahren 2020/07** der Clearingstelle EEG/KWKG wie folgt Stellung:

Zu 1.:

Zu dieser Frage nimmt die Bundesnetzagentur keine Stellung.

Zu 2.a) und b):

Der Begriff der „installierten Leistung“ ist im MsbG nicht definiert. § 55 Abs. 3 MsbG und weitere Vorschriften verweisen allerdings konkret auf Anlagen nach dem EEG oder dem KWKG. Auch die Gesetzesbegründung zum MsbG verweist auf die Definition des Begriffs des EEG: Danach „ist die „installierte Leistung“ einer Anlage die elektrische

Wirkleistung, die die Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann. Hier kann also auf die Definition aus § 5 Nummer 22 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zurückgegriffen werden.“¹

Weder der Wortlaut noch Sinn und Zweck der Regelung oder die Gesetzesbegründung legen es also nahe, den Begriff der „installierten Leistung“ anders als im EEG bzw. KWKG auszulegen.

Verwendet man allerdings den Anlagenbegriff des EEG bzw. des KWKG, ist der einzelne Generator als bestimmendes Element einer Stromerzeugungsanlage anzusehen. Im Bereich der solaren Strahlungsenergie ist das einzelne, den Strom erzeugende PV-Modul jeweils eine Stromerzeugungsanlage.² Ohne eine Zusammenfassungsregel, würde dies z.B. bei PV-Anlagen dazu führen, dass einzelne Module auch als einzelne Anlagen zu bewerten wären und in keinem Fall die Einbaugrenze von 7 kW iSd § 29 Abs. 2 Nr. 2 und bei § 55 Abs. 3 die Grenze der Messwerterhebung für Strom von 100 kW erreicht würden.

Eine eigene Zusammenfassungsregel bietet das MsbG nicht direkt an. Möglicherweise ließe sich § 29 Abs. 1 Nr. 2 MsbG, der auf den Anlagenbetreiber und nicht auf die Anlage selbst abstellt, noch so interpretieren, dass alle Anlagen eines Anlagenbetreibers zusammengefasst werden müssen, um ein intelligentes Messsystem im Wege des Pflichteinbaus zu erhalten. Dies würde allerdings zu unsinnigen Ergebnissen führen, wenn die Anlagen weit auseinander installiert sind.

Das EEG bietet zwei Zusammenfassungsregeln an: § 24 Abs. 1 EEG und § 9 Abs. 3 EEG, auf die in § 29 Absatz 4 MsbG verwiesen wird, allerdings ohne dass durch die Verweisung eine eindeutige Rechtsfolge bestimmt wäre.³

Die Regelung des § 24 Abs. 1 EEG wird grundsätzlich zur Berechnung der Größe einer Anlage „ausschließlich“ für die Zwecke der Ermittlung des Vergütungsanspruchs herangezogen und fasst ggfs. auch Anlagen von unterschiedlichen Anlagenbetreibern zusammen. Hier kommt es außerdem darauf an, dass die einzelnen Anlagen innerhalb von 12 Monaten auf demselben Gebäude, demselben Grundstück, demselben Betriebsgelände oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe errichtet wurden. Ähnliche Kriterien liegen auch der Zusammenfassungsregelung des § 9 Abs. 3 EEG zugrunde, wobei die Lage der zusammenfassenden Anlagen sich hier auf dasselbe Grundstück oder dasselbe Gebäude beschränkt. Aber auch hier soll die Zusammenfassung unabhängig von den Eigentumsverhältnissen erfolgen. Diese Kriterien führen bei der Überlegung, ob mehrere einzelne Anlagen für die Zwecke des MsbG, also den Pflichteinbau eines intelligenten Messsystems oder auch die Messwerterfassung Strom durch ein intelligentes Messsystem für Anlagen ab einer bestimmten Größe, zusammenzufassen sind, zu unsinnigen

¹ BT Drs. 18/7555, S. 89

² Vgl. Leitfaden zur Eigenversorgung, BNetzA, S. 21

³ Eine weitere Zusammenfassungsregel findet sich in § 5 Absatz 1 Satz 2 Marktstammdatenregisterverordnung: „Einheiten von Solaranlagen, die von demselben Betreiber am selben Standort gleichzeitig in Betrieb genommen werden, sind summarisch als eine Einheit zu registrieren;“

Ergebnisse. Beispielsweise wäre es aus Sicht eines Netzbetreibers nicht nachzuvollziehen, warum mehrere Anlagen die in zeitlichen Abständen von mehr als 12 Monaten in Betrieb genommen worden sind, und gemeinsam die 7 kW-Schwelle des § 29 Abs. 1 Nr. 2 MsbG überschreiten, bei einer Volleinspeisung weniger Relevanz für den Netzbetrieb hätten, als eine größere Anlage oder mehrere Anlagen, die innerhalb von 12 Monaten in Betrieb genommen wurden.

Ein Anhaltspunkt für die Zusammenfassungsregel, die dem MsbG gedanklich zugrunde liegt, ergibt sich aus einem Gedanken in § 55 Absatz 5 MsbG: Fallen Erzeugungs- und Verbrauchssituationen an einem Anschlusspunkt zusammen, sind jeweils entnommene und eingespeiste sowie, soweit angeordnet, verbrauchte und erzeugte Energie in einem einheitlichen Verfahren zu messen. Dahinter dürfte der Gedanke stehen, dass aus Sicht des MsbG die gesamte Erzeugungs- bzw. Verbrauchssituation zu betrachten ist, die Relevanz für den Netzbetrieb hat.

Das zusammenfassende Merkmal des MsbG wäre demnach der gemeinsame Netzananschluss. Angesichts des Regelungsziels des MsbG, der „Ausstattung von Messstellen der leitungsgebundenen Energieversorgung mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen“ (§ 1 Nummer 1 MsbG), ist dies der naheliegende Anknüpfungspunkt: die Zusammenfassung folgt einer Zusammenfassungsregel sui generis aus den Anschlussgegebenheiten. Die Gesetzesbegründung formuliert hier: „Erfasst werden die besonderen Konstellationen sogenannter Prosumer. Um den netzbetrieblichen Anforderungen einschließlich Vermarktung Rechnung zu tragen, sind entnommene, verbrauchte und eingespeiste Energie getrennt voneinander zu messen.“ Es wird also eine Trennung zwischen Erzeugung, Entnahme oder Einspeisung angeordnet, aber gerade nicht auf eine Trennung der Strommengen aus unterschiedlichen Anlagen abgestellt.

Eine Überschreitung der Leistungsschwellen liegt demnach vor, wenn die an einem gemeinsamen Anschlusspunkt angeschlossenen Anlagen gemeinsam die Schwellenwerte der Regeln des MsbG überschreiten. Durch eine später hinzugebaute Anlage am gleichen Anschlusspunkt kann unabhängig vom zeitlichen Abstand und vom Gebäude oder Grundstück die Leistungsschwelle überschritten werden, was die Verpflichtungen des MsbG auszulösen vermag.

Zu 3.:

Zu dieser Frage nimmt die Bundesnetzagentur keine Stellung.

zu 4.:

Zu dieser Frage nimmt die Bundesnetzagentur keine Stellung.